



## **Information der Ausländerbehörde Kassel**

### **Wichtige Neuerungen für Absolventen Deutscher Hochschulen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie (gültig seit 01.08.2012)**

- Eine Beschäftigung während des Fachstudiums ist jetzt für 120 Tage bzw. 240 halbe Tage jährlich gestattet (§ 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Auf Antrag wird den Studenten die verbesserte Auflage zur Beschäftigung von der Ausländerbehörde bescheinigt. Die Neuausstellung des Aufenthaltstitels ist nicht erforderlich.

- Im Anschluss an das Studium ist die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz für 18 Monate möglich (§ 16 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).
- Während der Arbeitsplatzsuche ist die Erwerbstätigkeit (beschäftigt und selbständig) uneingeschränkt gestattet (§ 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Sofern ein angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde, kommen für Absolventen mit inländischem Hochschulabschluss nun folgende Aufenthaltstitel in Betracht:

- Aufenthaltserlaubnis (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 b BeschV). Voraussetzungen: Ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz, Sicherung des Lebensunterhaltes ohne öffentliche Mittel.
- Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG in Verbindung mit § 3 a BeschV und § 41 a BeschV). Voraussetzungen: Ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz, Mindestjahresbruttogehalt von 44.800 € oder Mindestjahresbruttogehalt von 34.944 € und Arbeitsplatz in einem sog. Mangelberuf.
- Aufenthaltserlaubnis für Selbständige (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Voraussetzungen: In Zusammenhang mit der Hochschulausbildung stehende selbständige Tätigkeit, Sicherung des Lebensunterhaltes ohne öffentliche Mittel.

Die Blaue Karte EU hat gegenüber der Aufenthaltserlaubnis Vorteile bei der Familienzusammenführung, der Erwerbstätigkeit von Ehegatten, den Erlöschensfristen bei Auslandsaufenthalten, der Weiterwanderung in andere EU-Staaten und bei der Erlangung der Niederlassungserlaubnis.

Für keinen der Aufenthaltstitel ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

- Die Niederlassungserlaubnis kann bereits nach 21 Monaten (mit Blauer Karte EU) bzw. 24 Monaten (mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 oder 21 AufenthG) erteilt werden.

**Tel. für weitere Informationen: 0561-787787**